

Kurztitel

Gleichbehandlungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBL. I Nr. 66/2004

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

01.07.2004

Außerkrafttretensdatum

28.02.2011

Text**Gebot der geschlechtsneutralen Stellenausschreibung**

§ 9. Der/die Arbeitgeber/in oder private/r Arbeitsvermittler/in gemäß den §§ 4 ff des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBL. Nr. 31/1969, oder eine mit der Arbeitsvermittlung betraute juristische Person öffentlichen Rechts darf einen Arbeitsplatz weder öffentlich noch innerhalb des Betriebes (Unternehmens) nur für Männer oder nur für Frauen ausschreiben oder durch Dritte ausschreiben lassen, es sei denn, ein bestimmtes Geschlecht ist unverzichtbare Voraussetzung für die Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit. Die Ausschreibung darf auch keine zusätzlichen Anmerkungen enthalten, die auf ein bestimmtes Geschlecht schließen lassen.